

Einmalige Beihilfen im Rahmen der Vollzeitpflege § 33 SGB VIII

Seitherige Regelung (Empfehlung KVJS vom 13.12.1995)	Vorgeschlagene Neuregelung ab 01.01.2012
Erstausrüstung Bekleidung 307 €	500 €
Einrichtungsgegenstände (einschließlich Kinderwagen, Autositz, Hochstuhl) 1025 €	(Können während des gesamten Pflegeverhältnisses bis max. insgesamt 1800 € gegen Vorlage von Belegen beantragt werden) 1800 €
Konfirmation 181 €	Keine Änderung
Kommunion 140 €	Keine Änderung
Bewirtungsbeihilfe Kommunion / Konfirmation 80 €	Keine Änderung
Bei Taufe nur Bewirtungsbeihilfe möglich, keine weitere Beihilfe. Sofern die Konfirmation und Taufe zusammen gefeiert werden ist die Bewirtungsbeihilfe nur einmal möglich	Keine Änderung
Urlaubs- und Ferienreisen auf Antrag 10 €/Tag max. 21 Tage	Ist auch möglich bei Ferien zuhause, Antrag erforderlich, Begründung nicht erforderlich
Schullandheim (Förderung in tatsächlicher Höhe möglich)	Keine Änderung
Projektfahrt , Studienfahrt individuelle Entscheidung	Projektfahrt, Studienfahrt, individuelle Entscheidung tatsächliche Kosten, jedoch max. 350 €/Jahr , Lehrerbegleitung erforderlich auch bei mehreren Veranstaltungen nur max. 350 €/Jahr
Bei eintägigen Schulausflügen keine Beihilfe	Keine Änderung
Allgemeinbildende Kurse wie Volkshochschule, PC Kurse, Tanzkurs 307 € Musische Bildungsmaßnahmen Musikunterricht 307 € Förderung von Begabungen und Interessen Musikinstrumente, Sportausrüstung, Fahrrad, Vereinsbeiträge 179 €	Allgemeinbildende Kurse, Musische Bildungsmaßnahmen und Förderungen von Begabungen insgesamt 793 €(wie bisher) auf Antrag und Vorlage von Belegen.
Brillengläser ab 18 Jahre werden in der Höhe übernommen wie für Kinder unter 18 Jahren in der gesetzlichen Krankenversicherung	Keine Änderung
Brillengestell 20 € für Kinder und Volljährige	Keine Änderung
Nachhilfe nach den Vergütungssätzen des Ministeriums für Kultus und Sport zwischen 10 € und 21 €/Stunde	Keine Änderung im Betrag. Voraussetzungen: Zeugnisnoten schlecht, ggf Stellungnahme Lehrer, oder die Ergebnisse der letzten drei Arbeiten, auch bei Wechsel

	der Schule von Förderschule zur Hauptschule
<p>Besonderer pädagogischer oder anderweitiger Bedarf</p> <p>großer Entwicklungsrückstand, großer Therapiebedarf, nicht alters entsprechendes Einnässen oder Einkoten, nicht alters entsprechender Verschleiß von Kleidung, Familienentlastung erforderlich</p> <p>Erhöhung des Erziehungszuschlages max. bis 3-facher Erziehungszuschlag im Einzelfall</p> <p>Besondere Begründung durch PKD, zeitliche Befristung</p>	Keine Änderung
Weihnachtsbeihilfe aktuell 31 €	Keine Änderung
<p>Fortbildung der Pflegeeltern z.B. Pflegeelternschule, Familienbildungsstätte, „Pfad“</p> <p>Supervision und erzieherische Beratung</p>	<p>Tatsächliche Kosten (Seminar und Kinderbetreuung) max im Jahr 300 € für max. 6 Ausbildungstage, bei mehreren Pflegekindern ggf Einzelfallentscheidung mit besonderer Begründung des Pflegekinderdienstes Auf Antrag der Pflegeeltern je nach Besonderheit des Einzelfalles Prüfung durch Pflegekinderdienst</p>
Übernahme der Kindergartengebühren oder Hortkosten	Keine Änderung

Zusätzliche Beihilfen ab 01.01.2012

- Einmalige Beihilfe für die Einschulung: 100 €
- Starthilfen für junge Menschen bei der erfolgreichen Beendigung der Vollzeitpflege:
 1. Überbrückungshilfe bis zur ersten Lohn- oder Gehaltszahlung max. 650 € Besteht kein Beschäftigungsverhältnis, sind SGB II-Leistungen vorrangig.
 2. Kostenübernahme für Inserate zur Wohnraumbeschaffung, ausnahmsweise auch Maklerkosten
 3. Notwendige Kosten für Wohnraumrenovierung bis max. 350 € nach Ermittlung des Bedarfs durch den Bedarfsfeststellungsdienst
 4. Einrichtung von Wohnraum bis max. 1025 €
 5. 2/3 der Gesamtkosten für einen Führerschein max. 1000 €

Alle Neuregelungen gelten für alle Vollzeitpflegeverhältnisse im Landkreis Ludwigsburg. Die Beihilfen, die bei bestehenden Pflegeverhältnissen vor dem 01.01.2012 bewilligt wurden, sind auf die ab 01.01.2012 gültigen Regelungen anzurechnen.